

Amts-Blatt

der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 10. Juni

1863.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung pro 1863 enthält unter :

- Nro. 5697. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo, vom 9. Mai 1863;
- Nro. 5698. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thlr., vom 16. März 1863;
- Nro. 5699. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Thalern, vom 30. März 1863;
- Nro. 5700. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée im Kreise Teltow, des Regierungsbezirks Potsdam, von der Berlin-Kottbusser Staatsstraße in Mariendorf ab, bei Mariensfelde und Heinersdorf vorbei, über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst;
- Nro. 5701. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thlrn., vom 13. April 1863;
- Nro. 5702. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund;
- Nro. 5703. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Strasse von Waldbreitbach über Roszbach nach St. Catharinen bei Rorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied;
- Nro. 5704. die Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten, vom 9. Mai 1863.

1) Auf Ihren Bericht vom 11. April d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Kommunikations-Abgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden fünften Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. April 1863.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Bobelschwingh. Cf. v. Ikenplitz.

An den Finanz-Minister u. den Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Fünfter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

- 8. d. von Rummelsburg über Pollnow nach Eßlin,
- 24. a. = Bosen über Rogasen, Wongrowiec, Erin nach Rafel,
- 24. b. = Erin über Janowiec, Klecko nach Gnesen,
- 30. f. = Dypeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze,
- 30. g. = Pleschen nach Ostrowo,
- 30. h. = Neustadt a. W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn,
- 30. i. = Dels über Medzibor nach Antonin,

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Juni 1863.

- 31. a. = Krotofschin über Kobylin nach Rawicz,
- 31. b. = Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Frehbau,
- 31. c. = Rawicz über Herrstadt, Winzig, Steinau nach Lüben,
- 45. a. = Neurode über Walbitz, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau,
- 45. b. = Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenbergl, Langenbielau nach Reichenbach,
- 45. c. = Volpersdorf nach Kousenhahn zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße,
- 45. d. = Schweinitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze,
- 57. c. = der Brieg-Doppelter Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zülz nach Neustadt.

B. im westlichen Theile des Staats.

- 117. h. = Eöln über Hermühlheim nach Liblar und von Rechenich über Zülspich nach Commern,
- 117. c. = Brühl über Bexdorf nach Wesseling,
- 122. a. = Kaisersesch nach Cochem,
- 122. b. = Treis über Mörsdorf nach Castellaun,
- 137. e. = Gladbach nach Wipperfürth,
- 137. f. = Bensberg nach Spitze,
- 158. b. = Viehlmülden über Waldbröl, Au nach Roth,
- 158. c. = Warth über Ettorf bis zur Viehlmülden-Kothen Straße,
- 161. h. = Nieder-Dollendorf über Oberpleiß nach Kircheip,
- 170. a. = Eisersfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Am 1. October d. J. wird in der königlichen Central-Turn-Anstalt hieselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gynastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

An sämtliche königliche Regierungen.

3) Der Organist an der Haupt- und Pfarrkirche zu Sorau N./O. und Orgelbau-Revisor J. G. Heinrich hat das von ihm früher herausgegebene, in mehreren Auflagen verbreitete Evangelische Choralbuch für Kirche, Schule und Haus umgearbeitet und einen zweiten Theil hinzugefügt, welcher im Verlage der E. A. Heinrich'schen Buchhandlung in Sorau erscheint und bei der Prüfung von sachverständiger Seite eine günstige Beurtheilung erfahren hat. Ich mache auf dies Werk mit dem Bemerkten aufmerksam, daß jede der beiden Abtheilungen vier Lieferungen zu vier Bogen enthalten wird, die erste Lieferung der zweiten Abtheilung, incl. Register für das ganze Choralbuch, zum Preise von 12 1/2 Sgr., jede der übrigen sieben Lieferungen à 10 Sgr. in den Buchhandlungen zu beziehen ist.

Berlin, den 12. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

An die königl. Regierungen, Provinzial-Schul-Collegien und Consistorien.

4) Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfälschter oder wissentlichen Verbreiter falscher Preussischer Cassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden. — Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten. Berlin, den 22. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet.

Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärktischen Schulderschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärktischen Schulderschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße Nr. 92., vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungshauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungshauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurück erhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungshauptkassen und den von der Königl. Regierung in den Amteblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schulderschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungshauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schulderschreibungen an die Regierungshauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Rthlr. Neumärktischer Schulderschreibungen (resp. Neumärktische Schulderschreibungen über Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungshauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königl. Domainen-Kent-Aemtern zu haben.

Marienwerder, den 5. Juni 1863.

Königliche Regierung.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. März d. J. zu bestimmen geruht, daß in der Flotten-Stamm-Division, mit Rücksicht auf deren besondere und eigenthümliche Verhältnisse, die Versorgungsberechtigung durch eine 12jährige Dienstzeit, darunter mindestens eine 5jährige als Unteroffizier, erworben wird. Bei den Schiffsjungen soll die Versorgungsberechtigte Dienstzeit vom 17. Lebensjahre ab gerechnet werden. Auch soll den betreffenden Schiffsjungen, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität, die Dienstzeit von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie zur ersten Einschiffung gelangen.

Den uns untergeordneten Behörden werden vorstehende Allerhöchste Bestimmungen im Auftrage der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 3. Juni 1863.

Königliche Regierung.

**7) Bekanntmachung des Königl. Consistoriums,
ble Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.**

Dieserigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15. Juli d. J. zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862 4. Stück Nr. 360. — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 30. September d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 26. Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 14. Oktober d. J. bei dem zeitigen Herrn Dekan, Herrn Professor Dr. Cosack, persönlich zu melden haben. Königsberg, den 26. Mai 1863.

8) Unter den Pferden des Kaufmanns Moldenhauer in Strassburg ist die Rogkrankheit ausgebrochen. Marienwerder, den 21. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

9) Die durch den Tod des Pfarrers Ruchniewicz erledigte Pfarrstelle in Gr. Komorok ist dem bisherigen Decan und Pfarrer Johann Nelke verliehen worden.

Die Administration der durch die Versetzung des Decan und Pfarrers Nelke erledigten Pfarrei Neuenburg ist dem seitherigen Vicar an der St. Nicolai-Kirche in Danzig, Johann Trepnau, verliehen worden.

Dem Pfarrer-Vicar Kühn zu Sampohl ist für die Dauer der Beurlaubung des Pfarrers Endemann in Sampohl die Orts-Schulinspektion in der Pfarrie Sampohl übertragen worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Schneider ist beim Landraths-Amte zu Rosenberg vom 1. Juni d. J. ab als etatsmäßiger Kreissecretair definitiv angestellt.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Eduard Döhler ist zum Kreissecretair beim Landraths-Amte zu Strassburg ernannt.

Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in den Gutsbezirken Sumowo, Sumowko und Sokno, ferner in adl. Kruszyn mit Anielewo, Rissowo-Mühle und Faluszec ist dem Polizei-Anwalt Zimmer in Strassburg übertragen worden.

Der Deichgeschworne Witt zu Klein Nebrau ist als solcher auf 6 Jahre wiedergewählt und bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

10) Die Schulstelle in Pantau, Kreises Conig, soll zum 1. Juli d. J. neu besetzt werden. — Lehrer evangelischer Confession, welche hierauf reflectiren, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Schul-Vorstande in Pantau zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.)